

Gesellschaftsvertrag

der

Team Tierschutz gGmbH

§1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Team Tierschutz gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind
 - die Förderung des Tierschutzes,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung des Natur-, Umwelt-, und Klimaschutzes,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und
 - die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Aufklärung über pflanzliche Ernährung,
 - die Aufklärung über Tierhaltung, Ausbeutung und Nutzung von Tieren und die Folgen für die Umwelt,
 - die Recherche und Dokumentation von Tierschutzvergehen, Verstößen gegen den Verbraucherschutz und Umweltschutz und deren Veröffentlichung,
 - die Öffentlichkeitsarbeit, die zum Ziel hat, Bürger für die Bedürfnisse der Tiere zu interessieren und für den Tierschutz zu gewinnen,
 - die Gestaltung einer umfangreichen Bildungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Satzungsthemen, insbesondere durch Publikationen, Auftreten in den Medien, Halten von Vorträgen, sowie weiterer Maßnahmen zur wirksamen Aufklärung im Sinne des Tierschutzes,
 - die Propagierung, Erläuterung und Hilfe bei der Durchsetzung der für den Tierschutz erlassenen Rechtsvorschriften,
 - die Mitarbeit bei der Schaffung rechtlicher Grundlagen im Tierschutz durch Empfehlungen,
 - die Förderung des Rechts der Tiere, keinen Grausamkeiten, Misshandlungen oder Verfolgungen ausgesetzt zu sein,

- Kontrolle von Tierhaltungen durch personell und fachlich befähigte ehrenamtliche Beauftragte der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen,
 - die Unterstützung und Förderung von Lebenshöfen und anderen Projekten, die Lebensräume für Tiere bieten und eine bedürfnisorientierte Haltung sicherstellen,
 - nationale und internationale Zusammenarbeit mit allen staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Organen und Organisationen, die sich mit Aufgaben des Tierschutzes befassen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.
- (2) Die Stammeinlage ist übernommen von Samara Eckardt, 25.000 Geschäftsanteile Nr. 1 - Nr. 25.000, zu je EUR 1, also insgesamt EUR 25.000.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO oder dadurch verwirklichen, dass sie Mittel einer anderen,

ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (4) Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - a.) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b.) Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
 - c.) Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks

- d.) Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter in Textform an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels, des Fax-Sendeprotokolls oder des Absenders der Email entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählendem Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (6) Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (8) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren einschließlich Telefax oder Email möglich. Auch eine derartige

Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, insbesondere folgende Beschlüsse:
- a. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 - b. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
 - c. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
 - d. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
 - e. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - f. Sitzverlegung ins Ausland;
 - g. Liquidation der Gesellschaft.
- (10) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 9 Treupflichten

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (2) Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss

aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellendem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei nach Maßgabe der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen auch freie Rücklagen gebildet werden können. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Erwerbsrechts gelten die §§ 504 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Entgelt gem. § 14 dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmen ist, wobei der Höchstpreis der mit dem Dritten vereinbarte Preis ist. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
- (3) Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
 - a. ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;

- b. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
 - c. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
 - d. ein Gesellschafter verstirbt.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
 - (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§13 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2028. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 14 gilt entsprechend.
- (3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§14 Einziehungsentgelt

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.
- (2) Das Entgelt entspricht der geleisteten Stammeinlage.

§ 15 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.

- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von EUR 2.500,00.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung an der nächsten kommenden wirksamen Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.

Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.